

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam

Nummer 2

Potsdam, den 20. April 1993

Vorläufige Wahlordnung

Der Gründungssenat der Fachhochschule Potsdam hat gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Gründungskommission der Fachhochschule Potsdam vom 22.10.1991, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 36 vom 22.11.1991 in Verbindung mit § 32 Abs. 5 der Vorläufigen Grundordnung der Fachhochschule Potsdam vom 29.03.1993* folgende vorläufige Wahlordnung als Satzung erlassen:

*Die Vorläufige Grundordnung liegt dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Genehmigung vor.

Vorläufige Wahlordnung

Der Gründungssenat der Fachhochschule Potsdam hat gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Gründungskommission der Fachhochschule Potsdam vom 22.10.1991, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 36 vom 22.11.1991 in Verbindung mit § 32 Abs. 5 der Vorläufigen Grundordnung der Fachhochschule Potsdam vom 29.03.1993 folgende vorläufige Wahlordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlverfahren
- § 3 Wahlberechtigung
- § 4 Wählbarkeit
- § 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 6 Bildung der Wahlvorstände
- § 7 Unterstützung der Wahlvorstände
- § 8 Aufgaben der Wahlvorstände
- § 9 Termine und Fristen
- § 10 Wahlbekanntmachung
- § 11 Wählerverzeichnis
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 14 Stimmzettel
- § 15 Briefwahl
- § 16 Urnenwahl
- § 17 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 18 Wahlanfechtung
- § 19 Wiederholungswahl, Nachwahl
- § 20 Mandatsnachfolge
- § 21 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 22 Wahlvorstand für die Rektorwahlen
- § 23 Wahl des Rektors/der Rektorin
- § 24 Wahl der Prorektoren
- § 25 Wahl des Dekans/der Dekanin und des Prodekans/der Prodekanin
- § 26 Übergangsvorschriften
- § 27 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt in Ergänzung zu den Bestimmungen der Grundordnung die Grundsätze über die Durchführung der Wahlen sowie über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts an der Fachhochschule Potsdam.

§ 2

Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder des Senats, des Konzils, der Fachbereichsräte werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

(2) Wird für eine Wahl gemäß Satz 1 nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, so findet insoweit eine Mehrheitswahl statt. Bei der Mehrheitswahl hat der Wähler oder die Wählerin so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Dies gilt auch, wenn nur ein Mandat zu vergeben ist oder wenn nur ein Wahlvorschlag vorgelegt wird. Nein-Stimmen sind nur gültig, wenn für ein einzelnes Amt nicht mehr als ein Bewerber oder eine Bewerberin vorhanden ist.

(3) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten findet nach den Regeln des Mehrheitswahlrechts statt.

(4) Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem der Wähler einen der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerber kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für den Bewerber und zugleich für die Liste, der er angehört. Nein-Stimmen sind ungültig.

(5) Auf den Stimmzetteln sind die Namen aller Bewerber jedes Wahlvorschlags aufzuführen. Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenen Stimmen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen wird vom Vorsitzenden des zentralen Wahlvorstandes das Los gezogen.

(6) Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge der Bewerber maßgebend, die sich aus den Zahlen der für die aufgeführten Bewerber abgegebenen Stimmen ergibt. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz auf dem Wahlvorschlag maßgebend.

(7) Einer Wahl bedarf es nicht, wenn die Zahl der Angehörigen einer Gruppe gleich oder geringer ist als die Zahl der ihr zustehenden Mandate.

§ 3

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag Mitglied der Hochschule ist. Bei Wahlen, die innerhalb von Gremien stattfinden, folgt die Wahlberechtigung der Mitgliedschaft im Gremium.

(2) Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

§ 4

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind die hauptberuflich an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und die eingeschriebenen Studenten/Studentinnen.

(2) Die nebenberuflich tätigen Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die gastweise tätigen Lehrkräfte, die Lehrbeauftragten und die übrigen Mitglieder der Hochschule nach § 4, Abs. 2 der Grundordnung der Fachhochschule haben nur aktives Wahlrecht.

§ 5

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Die Mitglieder der Hochschule sind nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen. Im übrigen gilt § 4 der Wahlordnung.

(2) Studenten und Studentinnen sind im Fachbereich ihres Studiengangs (Hauptfach) wahlberechtigt und wählbar.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der zentrale Wahlvorstand nach Anhörung des oder der Wahlberechtigten über die Zuordnung.

§ 6

Bildung der Wahlvorstände

(1) Für die Durchführung der Wahlen werden ein zentraler Wahlvorstand sowie in den Fachbereichen örtliche Wahlvorstände gebildet. Soweit Wahlberechtigte keinem Fachbereich angehören, ist für sie der zentrale Wahlvorstand zuständig.

(2) Der zentrale Wahlvorstand und die örtlichen Wahlvorstände werden so rechtzeitig gebildet, daß sie ihre Aufgaben von Beginn des Semesters an wahrnehmen können, in dem die Wahlen stattfinden. Die Amtszeit der Wahlvorstände beträgt zwei akademische Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein akademisches Jahr.

(3) Mitglieder des Wahlausschusses gemäß § 12 Abs. 3 Grundordnung dürfen nicht zugleich Mitglieder der Wahlvorstände sein.

(4) Der zentrale Wahlvorstand wird vom Wahlausschuß gemäß § 12 Abs. 3 der Grundordnung gewählt. Ihm gehören an:

1. ein Professor oder eine Professorin
2. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 3 BBHG soweit sie gem. § 4 das passive Wahlrecht besitzen
3. ein Student oder eine Studentin
4. ein sonstiger Mitarbeiter oder eine sonstige Mitarbeiterin

sowie jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin mit Rede- und Antragsrecht. Das Stimmrecht steht den Vertretern nur im Falle der Verhinderung des Hauptmitgliedes zu.

Der zentrale Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Der Kanzler oder die Kanzlerin oder ein beauftragter Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil.

(5) Die örtlichen Wahlvorstände werden von den Fachbereichsräten gewählt. Ihnen gehören jeweils an:

1. ein Professor oder eine Professorin
2. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 3 BBHG soweit sie gem. § 4 das passive Wahlrecht besitzen
3. ein Student oder eine Studentin
4. ein sonstiger Mitarbeiter oder eine sonstige Mitarbeiterin

sowie jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin mit Rede- und Antragsrecht. Das Stimmrecht steht den Vertretern nur im Falle der Verhinderung des Hauptmitgliedes zu.

Jeder örtliche Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(6) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus einem der Wahlvorstände aus, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

(7) Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen können den Wahlvorständen in der Zeit zwischen der Abgabe der Wahlvorschläge und der Beendigung des Wahlprüfungsverfahrens nicht angehören. Beim Zusammentreffen einer Kandidatur mit der Mitgliedschaft in einem Wahlvorstand ruht die Mitgliedschaft für diese Zeit. Für die Dauer der Durchführung der jeweiligen Wahl können gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 Ersatzmitglieder bestellt werden.

(8) Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied eines Wahlvorstandes, das diesem Gremium auf Grund einer Kandidatur nicht angehören kann, ist verpflichtet, seine Kandidatur diesem Gremium und dem Gremium, das ihn gewählt oder bestellt hat, spätestens bis zum Termin für die Abgabe der Wahlvorschläge schriftlich mitzuteilen.

(9) Der Rektor oder die Rektorin macht die Zusammensetzung der Wahlvorstände hochschulöffentlich bekannt.

§ 7

Unterstützung der Wahlvorstände

(1) Die Wahlvorstände können wahlberechtigte Mitglieder der Fachhochschule als Wahlhelfer zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmenzählung bestellen. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das Rektorat.

(2) Die Organe, Gremien, Funktionsträger und die Hochschulverwaltung haben die Wahlvorstände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Aufgaben der Wahlvorstände

(1) Der zentrale Wahlvorstand und die örtlichen Wahlvorstände sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Gremien in ihrem Bereich verantwortlich.

Über die Wahl ist ein Protokoll zu verfassen, das mindestens Angaben über

1. Ort und Tag der Sitzung
2. Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung
3. Beratungsergebnisse, Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse enthalten muß.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zu gewissenhafter und unparteiischer Erfüllung ihres Amtes verpflichtet.

(3) Die Wahlvorstände sind ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Sitzung anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

(4) Bei Stimmgleichheit im zentralen Wahlvorstand oder in einem örtlichen Wahlvorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Termine und Fristen

(1) Wahlen sind so zu terminieren, daß sie während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden können.

(2) Der zentrale Wahlvorstand setzt die Wahltermine fest und macht sie spätestens im 50. Kalendertag vor dem Wahltag bekannt. Bekanntmachungen des zentralen Wahlvorstandes erfolgen durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise hochschulöffentlich.

(3) Soweit in dieser Ordnung Fristen enthalten sind, enden sie am letzten Tag um 15.00 Uhr. Endet eine Frist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag, maßgebend.

§ 10

Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlbekanntmachung erfolgt durch öffentlichen Aushang in der Hochschule und enthält neben der Mitteilung der Wahltermine Angaben über

1. Gegenstand und Art der Wahl
2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit
3. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis
5. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge
6. Veröffentlichung der Wahlvorschläge
7. Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen
8. Ort und Zeit der Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) Ort und Öffnungszeit der Wahlräume sowie Näheres über die Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses werden in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt.

§ 11

Wählerverzeichnis

(1) Für Wahlen, die nicht in Gremien stattfinden, stellt der zentrale Wahlvorstand eine nach Gruppen gegliederte Liste aller Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf. Es enthält Vor- und Familiennamen, Organisations- und Funktionskennziffer der Wahlberechtigten, bei Studierenden Vor- und Familiennamen und Matrikelnummer.

(2) Das Wählerverzeichnis wird zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte kann während der Auslegungsfrist beim zentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis seiner oder ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einsprechende oder die Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Der zentrale Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche. Er nimmt die Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vor, die aufgrund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich sind.

(4) Das Wählerverzeichnis wird vom jeweils zuständigen Wahlvorstand am Tag vor Beginn der Wahl um 15.00 Uhr abgeschlossen. Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen werden.

§ 12

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien und getrennt nach Gruppen spätestens am 15. Werktag nach der Bekanntmachung des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen.

(2) Ein Vorschlag für die Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen und den Fachbereichsräten muß mindestens drei Bewerber oder Bewerberinnen enthalten. Er bedarf der Unterstützung von mindestens fünf, in der Gruppe der Studierenden von mindestens zehn Wahlberechtigten. Sind in einer Gruppe weniger als 20, in der Gruppe der Studierenden weniger als 40 Wahlberechtigte vorhanden, so bedarf ein Wahlvorschlag der Unterstützung von mindestens drei Wahlberechtigten. Die Zustimmungserklärungen der Bewerber oder Bewerberinnen gelten gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag.

(3) Wahlvorschläge sind auf den vom zentralen Wahlvorstand herausgegebenen Formblättern unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit beim zuständigen Wahlvorstand einzureichen. Sie müssen über jeden Bewerber oder jede Bewerberin folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familiennamen
2. ggf. Amts- oder Dienstbezeichnung
3. Hochschulbereich
4. Geburtsjahr.

Bei Studierenden zusätzlich Studiengang, Fachsemesterzahl und Matrikel-Nummer.

Jeder Bewerber oder jede Bewerberin muß seine oder ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären.

(4) Jeder Bewerber oder jede Bewerberin kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Bewerber oder Bewerberinnen, die auf mehreren Wahlvorschlägen genannt und wählbar sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(5) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten.

§ 13

Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Der jeweils zuständige Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge.

(2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bei einer personalisierten Verhältniswahl wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

(3) Der jeweils zuständige Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich bekannt. Bei der Bekanntmachung wird die Matrikelnummer nicht veröffentlicht.

(4) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlags kann jeder oder jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der jeweils zuständige Wahlvorstand.

§ 14

Stimmzettel

(1) Für jede Gruppe gemäß § 78 Absatz 1 BBHG werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Auf ihnen sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der gemäß § 13 Absatz 2 festgelegten Reihenfolge aufzuführen.

(2) Bei Mehrheitswahlen sind die Namen aller Bewerber oder Bewerberinnen in der Reihenfolge des eingereichten Wahlvorschlags aufzuführen; dies gilt auch, wenn bei einer personalisierten Verhältniswahl nur ein Wahlvorschlag vorgelegt wird.

(3) Die Stimmzettel zu den Wahlen für die Gleichstellungsbeauftragte müssen stets in gesonderten Wahlumschlägen abgegeben werden.

§ 15

Briefwahl

(1) Bei unmittelbaren Wahlen wird die Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag zugelassen. Der Antrag muß spätestens am 20. Tag vor dem Beginn der Wahl beim zuständigen Wahlvorstand unter Angabe der Zustellungsadresse beantragt worden sein. Die Versendung erfolgt spätestens am 8. Tage vor dem Beginn der Wahl. Postalische Zusendung von Briefwahlunterlagen ist entbehrlich, wenn diese dem Wahlberechtigten bis zum Versendungstermin ausgehändigt wurden. Die Auslieferung erfolgt durch die zuständige Verwaltung.

(2) Briefwahlunterlagen sind

1. der Wahlschein,
2. der oder die Stimmzettel,
3. der Stimmzettelumschlag,
4. der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seine Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt ihn zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muß der Wahlberechtigte oder die Wahlberechtigte durch seine oder ihre Unterschrift versichern, daß er oder sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.

(3) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen.

(4) Der Wahlbrief muß bis zum Abschluß der Wahlhandlungen dem zuständigen Wahlvorstand zugegangen sein.

(5) Ein Wahlbrief ist ungültig,

1. wenn dem Stimmzettelumschlag kein gültiger oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist,
2. wenn weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
3. wenn der Name des Wahlscheininhabers oder der Wahlscheininhaberin im Wählerverzeichnis nicht enthalten ist,
4. wenn sich im Wählerverzeichnis ein Hinweis auf Stimmabgabe durch Urnenwahl findet.

Die Gründe der Zurückweisungen sind auf den Unterlagen und dem Protokoll zu vermerken; die zugehörigen Stimmzettelumschläge sind ungeöffnet zu vernichten.

§ 16

Urnenwahl

(1) In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag des Rektors oder der Rektorin aus. Während der Wahlhandlungen müssen im Wahlraum stets der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin und der Protokollführer oder die Protokollführerin oder ihre jeweiligen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen anwesend sein. Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, daß sich in der Wahlkabine nicht mehr als ein Wähler oder eine Wählerin aufhält.

(2) Beim Betreten des Wahlraums legt der Wähler oder die Wählerin der Wahlleitung seinen oder ihren Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis vor. Der Wähler oder die Wählerin erhält die Stimmzettel und einen Stimmzettelumschlag, begibt sich in die Wahlkabine,

kenntlich: dort die Stimmzettel und steckt sie in den Stimmzettelumschlag. Der Protokollführer oder die Protokollführerin stellt den Namen des Wählers oder der Wählerin im Wählerverzeichnis fest und vermerkt dort die Stimmabgabe. Danach wirft der Wähler oder die Wählerin seinen oder ihren Stimmzettelumschlag in die Wahlurne.

(3) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlungen;
2. Mitglieder der Wahlleitungen und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten;
3. Zahl der abgegebenen Stimmzettelumschläge;
4. erhaltene und übergebene Wahlunterlagen;
5. besondere Vorkommnisse.

(4) Wer von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Briefwahl teilnehmen.

§ 17

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Wahlen nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfaßt mindestens Angaben über

1. die Wahlbeteiligung,
2. Zahl der ungültigen Stimmen,
3. die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber oder Bewerberinnen entfallenen Stimmen,
4. die Namen der gewählten Bewerber oder Bewerberinnen.

(3) Enthält eine Liste weniger Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe oder Teilgruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(4) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er erkennbar nicht von der Hochschulverwaltung hergestellt ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
4. er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz erhält,
5. wenn bei einer Wahl gemäß § 5 Wahlordnung mehr als 1 Bewerber oder eine

- Bewerberin gekennzeichnet wurde,
6. wenn bei einer Wahl gemäß § 5 mehr Stimmen abgegeben wurden als dem Wähler oder der Wählerin zustehen,
 7. wenn er Stimmenhäufungen enthält
 8. ein Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung des Wählers oder der Wählerin erhält,
 9. der Stimmzettelschlag in einem Wahlbrief nicht zugeklebt ist.

(5) Enthält ein Stimmzettelschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen sind, so sind die abgegebenen Stimmzettel vorbehaltlich Absatz 4 gültig. Enthält ein Stimmzettelschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie ungültig.

§ 18

Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte oder jede Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Wahlausschuß des Konzils schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Der Wahlausschuß des Konzils entscheidet über die Wahlanfechtungen. Wird eine Wahl angefochten, fordert der Wahlausschuß den für die Durchführung der Wahl zuständigen Wahlvorstand zu einer Stellungnahme innerhalb von zwei Arbeitstagen auf.

(3) Der Einspruch gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können. Wirkt sich der behauptete Verstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder nur in einer Gruppe aus, so steht der Einspruch einem Wahlberechtigten oder einer Wahlberechtigten zu diesem Gremium oder der betreffenden Gruppe zu.

(4) Der Einspruch ist nicht begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu verändern.

(5) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Wahlausschuß des Konzils die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses

fehlerhaft, so wird sie vom Wahlausschuß berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Wahlausschuß einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 19

Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.

(2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, aufgrund desselben Wählerverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 18 hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wählerverzeichnis, Personen die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

(3) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenen Mandate besetzt worden, so findet auf Antrag eine Nachwahl statt. Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag beizufügen.

(4) Nachwahlen werden vom zentralen Wahlvorstand durchgeführt. Die Fristen gemäß § 9 können vom zentralen Wahlvorstand bis auf die Hälfte verkürzt werden. Die Nachwahlen können auch ausschließlich durch Briefwahl durchgeführt werden.

§ 20

Mandatsnachfolge

(1) Aus einem Gremium scheidet aus, wer

1. die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, für die er oder sie gewählt ist,
2. die Organisationseinheit verläßt, für die er oder sie gewählt ist,
3. aus anderen Gründen seine oder ihre Wählbarkeit verliert,
4. sein oder ihr Mandat niederlegt.

(2) An die Stelle eines gemäß Absatz 1 ausgeschiedenen Mitglieds tritt der oder die jeweils rangnächste Bewerber oder Bewerberin aus dem Wahlvorschlag des Ausgeschiedenen oder der Ausgeschiedenen (Nachrücker/Nachrückerin), im Fall

einer Wahl gemäß § 2 Abs. 2 der Bewerber oder die Bewerberin mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl.

§ 21

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge und Stimmzettel) werden mindestens bis zum Abschluß der nächsten Wahl aufbewahrt.

§ 22

Wahlvorstand für die Rektor- bzw. Rektorinnenwahlen

(1) Der zentrale Wahlvorstand ist für die Wahl des Rektors bzw. der Rektorin und der Prorektoren bzw. Prorektorinnen zuständig.

(2) Er leitet die Wahl des Rektors bzw. der Rektorin und der Prorektoren bzw. Prorektorinnen im Konzil.

§ 23

Wahl des Rektors/der Rektorin

(1) Entsprechend den Regelungen der §§ 39 und 42 der Grundordnung der Hochschule schlägt der Senat dem Konzil einen oder zwei Bewerber bzw. Bewerberinnen zur Wahl vor.

(2) Bewerbervorschläge für die Wahl des Rektors oder der Rektorin sind schriftlich einzureichen und müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Senats unterzeichnet sein. Jedes Senatsmitglied darf nur auf einem Vorschlag unterzeichnen. Der Vorschlag darf nur einen Bewerber bzw. eine Bewerberin enthalten und muß mit einer Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin versehen sein, daß er/sie mit der Kandidatur einverstanden ist und im Falle der Wahl bereit ist, das Amt anzutreten. Am Ende einer Aussprache beschließt der Senat darüber, welche der Bewerber/Bewerberinnen er dem Konzil vorschlagen will. Die Stimmabgabe ist geheim. Jedes Senatsmitglied hat eine Stimme. Auf den Stimmzetteln sind die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Benannt sind die Bewerber und Bewerberinnen, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl findet Stichwahl statt.

(3) Der Senat übermittelt dem Wahlvorstand jeweils unverzüglich seinen Beschluß. Der Wahlvorstand lädt unverzüglich die Mitglieder des Konzils und die

Kandidaten/Kandidatinnen unter Einhaltung der Ladungsfrist des Konzils zur Wahlversammlung ein. Zugleich mit der Versendung der Einladungen sind Wahlvorschläge in der Hochschule bekanntzugeben; dabei ist der Wahltermin anzugeben. In der Wahlversammlung stellen sich die Kandidaten dem Konzil vor.

(4) Die Wahl im Konzil ist geheim. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Briefwahl findet nicht statt. Ist dem Konzil ein Bewerber/eine Bewerberin zur Wahl vorgeschlagen, so ist auf den Stimmzetteln mit Ja oder Nein zu stimmen. Sind dem Konvent mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen vorgeschlagen, so hat jedes Mitglied des Konvents eine Stimme, die es durch Ankreuzen neben dem Namen des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberin abgibt. Stimmzettel, die anders als mit Ja oder Nein abstimmen oder mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig. Gewählt ist der Bewerber/die Bewerberin, der/die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Konvents erhält. Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber/keine Bewerberin die erforderliche Stimmenzahl, findet am selben Tage ein zweiter Wahlgang statt.

(5) Wird keiner der vom Senat vorgeschlagenen Bewerber oder Bewerberinnen vom Konzil gewählt, so teilt der Wahlvorstand dies unverzüglich dem Senat mit, der dem Konzil einen neuen Vorschlag unterbreitet. Für das Verfahren im Senat gilt Absatz 2. Für die Behandlung des neuen Vorschlags des Senats im Konzil gilt Absatz 4.

(6) Der Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge und der Stimmzettel im Konzil, stellt die Abstimmungsergebnisse fest und gibt die Wahlergebnisse in der Fachhochschule bekannt. Die Wahlvorschläge sind zu protokollieren und zu den Unterlagen des Konzils und des Senats zu nehmen.

(7) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Konzils hat dem Minister für Wissenschaft und Forschung unverzüglich das Ergebnis der Wahl vorzulegen.

§ 14

Wahl der Prorektoren

(1) Der Senat schlägt im Einvernehmen mit dem neu gewählten Rektor bzw. der neugewählten Rektorin dem Konzil drei Prorektoren bzw. Prorektorinnen vor und legt dabei fest, in welcher der ständigen Kommissionen sie den Vorsitz führen sollen.

(2) Bewerbervorschläge im Senat werden schriftlich abgegeben und müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Senats unterzeichnet sein. Jedes Senatsmitglied darf nur auf einem Vorschlag unterzeichnen. Der Vorschlag muß mit einer Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin versehen sein, daß er/sie mit der Kandidatur einverstanden ist und im Falle der Wahl bereit ist, das Amt anzutreten. Für jedes Amt des Prorektors/der Prorektorin wird ein Stimmabgabeverfahren durchgeführt. Die Stimmabgabe ist geheim. Benannt sind die Bewerber/Bewerberinnen, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl findet Stichwahl statt. Der Senat übermittelt dem Wahlvorstand des Konzils jeweils unverzüglich seinen Beschluß.

(3) Der Wahlvorstand lädt unverzüglich die Mitglieder des Konzils und die Kandidaten/Kandidatinnen unter Einhaltung der Ladungsfrist des Konzils zur Wahlversammlung ein. Zugleich mit der Versendung der Einladungen sind die Wahlvorschläge der Hochschule bekanntzugeben, dabei ist der Wahltermin anzugeben. In der Wahlversammlung stellen sich die Kandidaten/Kandidatinnen dem Konzil vor.

(4) Die Wahl im Konzil ist geheim. Für jedes Amt des Prorektors/der Prorektorin wird ein Wahlverfahren durchgeführt. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Briefwahl findet nicht statt. Auf den Stimmzetteln ist mit Ja oder Nein zu stimmen. Stimmzettel, die anders als mit Ja oder Nein abstimmen, sind ungültig. Gewählt ist der Bewerber/die Bewerberin, der/die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Konvents erhält.

(5) Kommt für einen Kandidaten/eine Kandidatin die nach Absatz 4 erforderliche Mehrheit nicht zustande, so legt der Senat dem Konzil einen Wahlvorschlag mit je zwei Bewerbern/Bewerberinnen vor.

(6) Für das weitere Verfahren gelten Absätze 3 bis 4 mit folgender Maßgabe:
Für die Stimmabgabe sind die Namen der Vorgeschlagenen auf den Stimmzetteln in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es durch Ankreuzen neben dem Namen des jeweiligen Bewerbers/der jeweiligen Bewerberin abgibt. Stimmzettel, die mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig. Gewählt sind die Bewerber und Bewerberinnen, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl findet Stichwahl statt.

(7) Der Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge und der Stimmzettel im Konzil, stellt die Abstimmungsergebnisse fest und gibt die Wahlergebnisse der Fachhochschule bekannt. Die Wahlvorschläge sind zu protokollieren und zu den Unterlagen des Konzils zu nehmen.

(8) Im Falle der vorzeitigen Amtserledigung eines Prorektors/einer Prorektorin schlägt der Senat im Einvernehmen mit dem Rektor/der Rektorin dem Konzil einen Nachfolger/eine Nachfolgerin zur Wahl vor. Für das Wahlverfahren gelten die Absätze 2 bis 7 entsprechend.

§ 25

Wahl des Dekans/der Dekanin und des Prodekans/der Prodekanin

(1) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit bzw. unverzüglich nach vorzeitiger Amtserledigung ist der Fachbereichsrat einzuberufen, um einen Wahlvorstand zu bestellen. Der Wahlvorstand leitet die Wahl des Dekans/der Dekanin und des Prodekans/der Prodekanin im Fachbereichsrat.

(2) Für die Bildung des Wahlvorstandes gilt § 22 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(3) Unverzüglich nach seiner Bildung fordert der Wahlvorstand die Mitglieder des Fachbereichsrates auf, ihm innerhalb von zwölf Werktagen Kandidaten/Kandidatinnen für das Amt des Dekans/der Dekanin und des Prodekans/der Prodekanin schriftlich vorzuschlagen.

(4) Kandidatenvorschläge werden schriftlich abgegeben und müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichsrates unterzeichnet sein. Jedes Fachbereichsratsmitglied darf nur auf einem Vorschlag unterzeichnen. Der Vorschlag darf nur einen Bewerber bzw. eine Bewerberin enthalten und muß mit einer Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin versehen sein, daß er/sie mit der Kandidatur einverstanden ist und im Falle der Wahl bereit ist, das Amt anzutreten.

(5) Spätestens drei Werktage nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 lädt der Wahlvorstand den Fachbereichsrat unter Einhaltung der Ladungsfrist des Fachbereichsrates zur Wahlversammlung ein. Gleichzeitig sind die vorliegenden gültigen Wahlvorschläge im Fachbereich bekanntzumachen.

(6) Die Wahl im Fachbereichsrat ist geheim. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Briefwahl findet nicht statt. Ist dem Fachbereichsrat ein Bewerber/eine Bewerberin zur Wahl vorgeschlagen, so ist auf den Stimmzetteln mit Ja oder Nein zu stimmen. Sind dem Fachbereichsrat mehrere Bewerber/Bewerberinnen vorgeschlagen, so hat jedes Mitglied des Fachbereichsrates eine Stimme, die es durch Ankreuzen neben dem Namen des jeweiligen Bewerbers/der jeweiligen Bewerberin abgibt. Stimmzettel, die anders als mit Ja oder Nein abstimmen oder mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig.

(7) Gewählt ist der Bewerber bzw. die Bewerberin, der/die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Fachbereichsrates erhält. Für erforderliche weitere Wahlgänge können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

(8) Alle Wahlgänge zur Wahl des Dekans/der Dekanin und des Prodekan/der Prodekanin sind in einer Wahlversammlung durchzuführen. Zwischen der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dem Beginn des nächsten Wahlgangs muß jeweils ein Zeitraum von mindestens einer Stunde liegen.

(9) Der Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge und der Stimmzettel im Fachbereichsrat, stellt die Abstimmungsergebnisse fest und gibt die Wahlergebnisse im Fachbereich bekannt. Die Wahlvorgänge sind zu protokollieren und zu den Unterlagen des Fachbereichsrates zu nehmen.

§ 26

Übergangsvorschriften

(1) Der Wahlvorstand zur ersten Gremienwahl wird vom Gründungssenat eingesetzt gemäß § 2 der Verordnung über die Gründungskommission der Fachhochschule Potsdam vom 22.10.1991. Der Gründungssenat ist zuständig für Wahlbeanstandungen in diesem Wahlverfahren.

(2) Die Amtszeit der gewählten Organe beginnt mit ihrer Konstituierung.

(3) Die erste Amtsperiode der gewählten Organe verlängert sich um ein Semester für alle Gruppen.

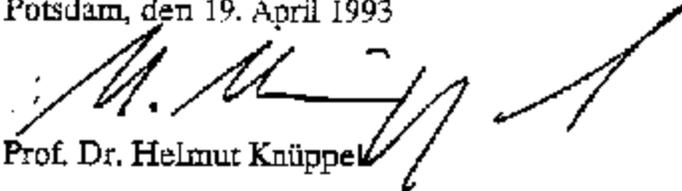
(4) Während der ersten Amtsperiode des Rektorats ist mindestens ein Prorektor/eine Prorektorin zu wählen.

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam" in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Potsdam.

Potsdam, den 19. April 1993


Prof. Dr. Helmut Knüppel

Abstimmungsergebnis: Mit vorgeschlagenen Änderungen
einstimmig genehmigt.